

Az.: 3 B 351/17
4 L 825/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Spielhallenbetriebs/Weiterführung; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergericht Groschupp und den Richter am Obergericht Dr. John

am 8. August 2018

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 20. Oktober 2017 - 4 L 825/17 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung für beide Instanzen auf jeweils 7.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellers zu Recht abgelehnt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO der Sache nach zu verpflichten, den Weiterbetrieb seiner Spielhalle „S1.....“ am Standort N..... Ring R1 in S..... über den 30. Juni 2017 hinaus bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache über ihren Antrag auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis zu dulden und dem Antragsgegner hilfsweise zu untersagen, bis dahin deren Schließung zu verfügen oder zu vollziehen.
- 2 Der Antragsteller betreibt am Standort N..... Ring R1 in S..... die Spielhallen „S2.....“, „S1.....“, „S3.....“ sowie „S4.....“, für die er von der Stadt S..... jeweils am 27. Oktober 2010 eine unbefristete Erlaubnis nach § 33i Abs. 1 GewO erhalten und einen Antrag auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 GlüStV i. V. m. § 18a SächsGlüStVAG für deren weiteren Betrieb ab dem 1. Juli 2017 beantragt hatte. Mit Erlaubnisbescheid vom 30. Mai 2017 wurde dem Antragsteller antragsgemäß die glücksspielrechtliche Erlaubnis für die Spielhalle „S2.....“ erteilt, da er diese für den Fall ausgewählt hatte, dass das Verbundverbot der Erteilung weiterer Erlaubnisse entgegenstehen sollte. Mit weiteren Bescheiden vom selben Tag wurde ihm diese Erlaubnis für die übrigen Spielhallen unter Berufung auf das in § 25 Abs. 2 GlüStV geregelte Verbundverbot versagt und festgestellt, dass keine unbillige Härte vorliege. Hiergegen legte der Antragsteller jeweils Widerspruch ein. Hierüber wurde noch nicht entschieden. Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO mangels Anordnungsanspruchs ab.

- 3 Die dagegen mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung. Der Antragsteller hat keinen nach § 123 Abs. 1 VwGO sicherungsfähigen Anspruch auf die begehrte glücksspielrechtliche Erlaubnis zum Weiterbetrieb der Spielhalle „S1.....“ (§ 24 Abs. 2, Abs. 3, § 1 Nr. 3 GlüStV, § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG).
- 4 Die Spielhalle des Antragstellers unterliegt nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist seit 1. Juli 2017 der Erlaubnispflicht nach § 24 Abs. 1 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) vom 15. Dezember 2011. Danach bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse seit dem 1. Juli 2012 einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag. Denn der Glücksspielstaatsvertrag ist nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüÄndStV) vom 15. Dezember 2011 am 1. Juli 2012 in Kraft getreten. Abweichend von § 24 Abs. 1 GlüStV gelten nach § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV jedoch Spielhallen, die am 1. Juli 2012 bestanden haben und für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden war, deren Geltungsdauer nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages endete (Altspielhallen), bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags als mit §§ 24 und 25 GlüStV vereinbar. Danach handelt es sich bei der Spielhalle „S1.....“ um eine Altspielhalle, da dem Antragsteller hierfür am 27. Oktober 2010 eine unbefristete gewerberechtliche Erlaubnis nach § 33i Abs. 1 Satz 1 GewO erteilt worden war.
- 5 Nach der vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten Rechtsprechung des Senats stehen sowohl der in § 24 Abs. 1 GlüStV geregelte Erlaubnisvorbehalt als auch der fünfjährige Übergangszeitraum für „Altspielhallen“ nach § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV mit Verfassungsrecht in Einklang (BVerwG, Urt. v. 5. April 2017 - 8 C 16/16 -, juris Rn. 25 ff. m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 11. Mai 2016 - 3 A 314/15 -, Rn. 26; Beschl. v. 4. September 2017 - 3 B 203/17 -, juris Rn. 6 ff.; Beschl. v. 17. Dezember 2013 - 3 B 418/13 -, juris Rn. 10 ff.).

- 6 Dem geltend gemachten Anspruch steht das in § 25 Abs. 2 GlüStV i. V. m. § 18 Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG geregelte Verbundverbot entgegen, wonach zwischen mehreren Spielhallen ein Mindestabstand von 250 m Luftlinie einzuhalten ist. Dieses Verbundverbot ist mit höherrangigem Recht vereinbar (SächsOVG, Beschl. v. 9. November 2017 - 3 B 240/17 -, juris; Beschl. v. 5. Oktober 2017 - 3 B 175/17 -, juris Rn. 15 ff. m. w. N.; zur Verfassungsmäßigkeit insbesondere auch BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 - 1 BvR 1314/12 u. a. -, juris Rn. 128 ff. [141 ff.]).
- 7 Ohne Erfolg wendet die Beschwerde ein, es sei von Verfassungs wegen nicht hinzunehmen, dass der Gesetzgeber die Kriterien bei der Auswahl, welche von mehreren innerhalb eines Verbunds betriebenen Spielhallen fortgeführt werden dürfe, der Glücksspielaufsichtsbehörde überlasse.
- 8 Die Auswahlentscheidung des Antragsgegners kann sich auf gesetzliche Grundlagen stützen, die dem Bestimmtheitsgebot sowie dem Vorbehalt des Gesetzes genügen. Das Bestimmtheitsgebot stellt sicher, dass Regierung und Verwaltung im Gesetz steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfinden und dass die Richter eine wirksame Rechtskontrolle durchführen können. Ferner erlauben es Bestimmtheit und Klarheit der Norm, dass sich die betroffenen Bürger auf mögliche belastende Maßnahmen einstellen können. Der Gesetzgeber ist gehalten, seine Regelungen so bestimmt zu fassen, wie dies nach der Eigenart des zu ordnenden Lebenssachverhalts mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist. Welche Anforderungen an die Bestimmtheit gesetzlicher Regelungen zu stellen sind, richtet sich auch nach der Intensität der durch die Regelung oder aufgrund der Regelung erfolgenden Grundrechtseingriffe. Es reicht aus, wenn sich im Wege der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen mithilfe der anerkannten Auslegungsregeln feststellen lässt, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die in der Rechtsnorm ausgesprochene Rechtsfolge vorliegen. Verbleibende Ungewissheiten dürfen nicht soweit gehen, dass die Vorhersehbarkeit und Justiziabilität des Handelns der durch die Normen ermächtigten staatlichen Stellen gefährdet ist.
- 9 Der Vorbehalt des Gesetzes erschöpft sich nicht in der Forderung nach einer gesetzlichen Grundlage für Grundrechtseingriffe. Er verlangt vielmehr auch, dass alle wesentlichen Fragen vom Gesetzgeber selbst entschieden und nicht anderen

Normgebern überlassen werden, soweit sie gesetzlichen Regelungen zugänglich sind. Wieweit der Gesetzgeber die für den jeweils geschützten Lebensbereich wesentlichen Leitlinien selbst bestimmen muss, lässt sich dabei nur mit Blick auf den Sachbereich und die Eigenart des Regelungsgegenstandes beurteilen. Bei Auswahlentscheidungen muss der Gesetzgeber selbst die Voraussetzungen bestimmen, unter denen der Zugang zu eröffnen oder zu versagen ist, und er muss ein rechtsstaatliches Verfahren bereitstellen, in dem hierüber zu entscheiden ist. Aus der Zusammenschau mit dem Bestimmtheitsgrundsatz ergibt sich, dass die gesetzliche Regelung desto detaillierter ausfallen muss, je intensiver die Auswirkungen auf die Grundrechtsausübung der Betroffenen sind. Die erforderlichen Vorgaben müssen sich dabei nicht ohne weiteres aus dem Wortlaut des Gesetzes ergeben. Vielmehr genügt es, dass sie sich mit Hilfe allgemeiner Auslegungsgrundsätze erschließen lassen, insbesondere aus dem Zweck, dem Sinnzusammenhang und der Vorgeschichte der Regelung entnommen werden können (vgl. zum Voranstehenden BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 - 1 BvR 1314/12 u. a. -, juris Rn. 125, 182 ff. m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 12. Dezember 2017 - 3 B 310/17 -, Rn. 8).

- 10 Der Gesetzgeber kann die Bewältigung der vielgestaltigen Auswahlkonstellationen anhand sachgerechter Kriterien den zuständigen Behörden überlassen, da eine ausdrückliche gesetzliche Regelung nur ein geringes Mehr an Bestimmtheit und Rechtsklarheit schaffen könnte. Auch soweit etwa in Innenstädten oder Stadtteilzentren aufgrund der dort bestehenden Gemengelage eine Vielzahl von Konkurrenzsituationen aufgelöst werden muss, erfordert der Vorbehalt des Gesetzes daher jedenfalls derzeit keine ausdrückliche gesetzgeberische Festlegung der maßgeblichen Auswahlparameter. Die ohnehin geforderte Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Positionen der Spielhallenbetreiber gebietet es auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, dass sich die zuständigen Behörden eines Verteilungsmechanismus bedienen, der die bestmögliche Ausschöpfung der bei Beachtung der Mindestabstände verbleibenden Standortkapazität in dem maßgeblichen Gebiet ermöglicht (BVerfG, a. a. O. Rn. 185 f.). Hiervon ausgehend ist es - wie bei der vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsmäßig erachteten Gesetzeslage im Saarland sowie in Berlin - auch nach der Sächsischen Gesetzeslage möglich, auf der Grundlage von aus dem Gesamtzusammenhang der Regelungen

ableitbaren Kriterien eine Auswahlentscheidung zu treffen (SächsOVG, Beschl. v. 22. Dezember 2017 - 3 B 320/17 -, juris Rn. 13)..

- 11 Werden mehrere Spielhallen im Verbund vom selben Betreiber geführt, liegt ein Fall der unechten Konkurrenz vor. In diesen Fällen muss es dem Spielhallenbetreiber schon wegen seiner grundrechtlich geschützten Position ermöglicht werden, die Auswahlentscheidung selbst zu treffen (NdsOVG, Beschl. v. 12. Juli 2018 - 11 LC 400/17 -, juris Rn. 60. ff.). Hierzu bedarf es - anders als der Antragsteller meint - keiner ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung. Es ist vielmehr sachgerecht, wenn sich die Behörde beim Auswahlermessen von dessen Präferenz leiten lässt. Mit schriftlicher Erklärung vom 15. Juni 2016 hatte der Antragsteller gegenüber der Glücksspielaufsichtsbehörde bekundet, dass "vorrangig die Spielhalle S2..... erhalten werden soll". Dieser Präferenz ist der Antragsgegner gefolgt. Die Auswahlentscheidung ist daher nicht zu beanstanden.
- 12 Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt auch nicht die Änderung des angefochtenen Beschlusses, soweit sich der Antragsteller auf das Vorliegen einer unbilligen Härte i. S. v. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV beruft.
- 13 Es spricht schon Einiges dafür, dass bei dem hier vorliegenden Fall eines Mehrfachbetriebs von Spielhallen an einem Standort von vornherein keine Befreiung im Rahmen eines Härtefalls möglich ist, weil § 25 Abs. 2 GlüStV ein ausnahmsloses Verbot vorsieht. Anders als etwa in Nordrhein-Westfalen hat der sächsische Gesetzgeber darauf verzichtet, Befreiungsmöglichkeiten vom gesetzlichen Verbundverbot zu ermöglichen (SächsOVG, Beschl. v. 5. Juni 2018 - 3 B 323/17 -, juris Rn. 10; Beschl. v. 9. November 2017 - 3 B 240/17 -, juris Rn. 13 und Beschl. v. 22. August 2017 - 3 B 189/17 -, juris Rn. 10 ff.).
- 14 Dessen ungeachtet hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV nur atypische, vom Gesetzgeber nicht ausreichend berücksichtigte, besonders gelagerte Fallkonstellationen einer die widerstreitenden Interessen abwägenden Einzelfallentscheidung zugeführt werden können. Einen solchen Ausnahmefall können besondere persönliche und wirtschaftliche Umstände bilden, aus denen eine zu kurzfristige Betriebsaufgabe aus von der Berufsfreiheit oder

der Eigentumsfreiheit geschützten Gründen im Einzelfall unverhältnismäßig wäre. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit der fünfjährigen Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV die regelmäßig eintretenden wirtschaftlichen Nachteile bei den Betreibern von Spielhallen erfassen und diesen innerhalb der großzügig bemessenen Übergangsfrist einen schonenden Übergang zu den strengeren Regelungen des Staatsvertrags und die Entwicklung alternativer Geschäftsmodelle ermöglichen wollte. Es ist eine typische und daher von Verfassungs wegen hinzunehmende Rechtsfolge des hier in Streit stehenden Abstandsgebots, dass der betroffene Spielhallenbetreiber in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten kann und im Einzelfall seine Tätigkeit sogar einstellen muss (SächsOVG, Beschl. v. 5. Juni 2018 - 3 B 323/17 -, juris Rn. 12 m. w. N.).

15 Davon ausgehend zeigt das Vorbringen des Antragstellers keinen Härtefall auf. Soweit er sich darauf beruft, dass er bei der s..... GmbH zum Zwecke der Investition in den Spielhallenstandort ein Darlehen von insgesamt 500.000,00 € für die insgesamt vier Spielhallen und daher auch für die Spielhalle „S1.....“ aufgenommen habe, deren Weiterbetrieb er mit dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anstrebe, liegt kein Härtefall vor.

16 Eine wirtschaftliche Sonderbelastung i. S. d. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV kann von vornherein nur dann bejaht werden, wenn es dem betroffenen Spielhallenbetreiber trotz der fünfjährigen Übergangsfrist nicht gelungen ist, die ihn treffenden wirtschaftlichen Folgen der restriktiven Spielhallenregelungen ausnahmsweise trotz entsprechender Bemühungen nicht hinreichend abzufedern. Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass kein verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch darauf besteht, bis zur vollständigen Amortisation oder Abschreibung getätigter Investitionen einen einstmals erlaubten Geschäftsbetrieb weiterführen zu können. Denn der Unternehmer kann nicht darauf vertrauen, dass eine günstige Rechtslage unverändert bleibt. Zudem haben die Besonderheiten des Glücksspiels - und dabei insbesondere auch der Spielhallensektor - zur Folge, dass der Grundsatz des Vertrauensschutzes einen Schutz getätigter Investitionen nicht im gleichen Maße verlangt wie in anderen Wirtschaftsbereichen. Schließlich ist bei Geldspielgeräten gemäß Nr. 7.5.1 der AfA-Tabelle zu berücksichtigen, dass dieser Zeitraum nur vier Jahre beträgt (BVerfG a. a. O. Rn. 189 ff. [Rn. 215]).

- 17 Die Inanspruchnahme einer Ausnahme wegen einer unbilligen Härte macht es darüber hinaus erforderlich, dass der Spielhallenbetreiber der Erlaubnisbehörde die Bemühungen darlegt, die er unternommen hat, um die fünfjährige Übergangsfrist zu einer Umstrukturierung oder schonenden Abwicklung des Geschäftsbetriebs zu nutzen. Auf das Vorliegen einer unbilligen Härte kann sich derjenige nicht berufen, der in Kenntnis ihn möglicherweise treffender Restriktionen den fünfjährigen Übergangszeitraum ungenutzt verstreichen lässt, sei es, weil er auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage vertraut, sei es, weil er etwa professionelle Unterstützung nicht in Anspruch nimmt (SächsOVG, Beschl. v. 5. Juni 2018 a. a. O. Rn. 13 m. w. N.). Für Mietverträge kann sich zudem ein Recht auf ordentliche oder außerordentliche Kündigung ergeben. Ähnliches gilt für die Möglichkeit eines Weiterverkaufs oder einer Weitervermietung der Spielgeräte und anderer Einrichtungsgegenstände, zumal deren Abschreibungszeit die fünfjährige Übergangszeit in der Regel nicht überschreiten dürfte (BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 - 1 BvR 1314/12 -, juris Rn. 194.) Auch eine Umnutzung angemieteter Räume ist in Betracht zu ziehen.
- 18 Ohne Erfolg wendet der Antragsteller gegen diese Senatsrechtsprechung ein, diese Rechtsauffassung widerspreche den Motiven des Gesetzgebers zum ursprünglichen Gesetzentwurf (LT.-Drs. 5/8722). Zwar soll die Härtefallregelung nach dem dort bekundeten Willen des Gesetzgebers ermöglichen, langfristige Mietverträge fortzuführen und eine Amortisation der Spielgeräte zu erreichen. Die ständige, oben zitierte Rechtsprechung des Senats, wonach die Anwendung der Härtefallregelung nachgewiesene Bemühungen des Betreibers voraussetzt, drohenden Schaden für den Fall abzuwenden, dass seine Spielhalle über den 30. Juni 2017 hinaus nicht weiterbetrieben werden kann, steht zu dieser vom Gesetzgeber bekundeten Intention jedoch in keinem Widerspruch. Dagegen spricht schon, dass der Gesetzgeber den Betreibern eine fünfjährige Übergangsfrist eingeräumt hat, um sich auf die Rechtsfolgen der zum 1. Juli 2017 erforderlichen glückspielrechtlichen Genehmigung einzustellen.
- 19 Ohne Erfolg beruft sich der Antragsteller auf langfristige vertragliche Verpflichtungen. Grundsätzlich sind eingegangene Verpflichtungen in Form langfristiger Miet- oder Darlehensverträge nicht geeignet, das Vorliegen eines

Härtefalls nachzuweisen, der nur in atypischen Fällen in Betracht zu ziehen ist. Dieses Vorbringen entspricht vielmehr, wie dem Senat aus zahlreichen Parallelfällen bekannt ist, dem Regelfall. Wie oben ausgeführt setzt die erfolgreiche Berufung auf einen Härtefall daher zumindest voraus, dass der Betreiber vorausschauend alles unternommen hat, was von einem sorgfältigen Unternehmer zur Schadensabwendung erwartet werden kann. Aufgrund des Verbundverbots nach § 25 Abs. 2 GlüStV stand für den Antragsteller spätestens seit Dezember 2011 fest, dass er nach Ablauf des Übergangszeitraums ab dem 1. Juli 2017 an dem streitgegenständlichen Standort nur noch eine der im Verbund stehenden Spielhallen weiterbetrieben werden darf. Auf diese gesetzlichen Vorgaben musste er sich einstellen und konnte somit innerhalb des fünfjährigen Übergangszeitraums verlässlich planen. Diesen Übergangszeitraum hat der Antragsteller nicht hinreichend genutzt.

20 Der Antragsteller trägt unter Berufung auf eine „Planungsberechnung“ einer Steuerberatung insbesondere vor, dass mit seinem Vermögensverfall zu rechnen sei, wenn er den Betrieb mit nur 12 Spielgeräten in einer Spielhalle fortsetze. Diese Berechnung wäre jedoch für die Prüfung eines Härtefalls nur dann aussagekräftig, wenn es ihm tatsächlich unmöglich gewesen wäre, die berücksichtigten Parameter zu ändern. Hier kann dahinstehen, ob ihm eine Begrenzung des mit der Schließung verbundenen Schadens durch eine Umnutzung der Betriebsräume möglich wäre. Jedenfalls ist nicht nachvollziehbar dargetan, dass es ihm unmöglich sein soll, etwa die - in der Planungsberechnung ebenfalls berücksichtigte - Kostenlast für die Anmietung der Betriebsräume zu reduzieren.

21 Zwar sieht der vorgelegte und von 1. August 2010 bis zum 31. Juli 2020 laufende Mietvertrag vom 14./15. Juli 2010 kein außerordentliches Kündigungsrecht des Mieters vor. Der Antragsteller hat jedoch nicht nachgewiesen, dass er Versuche unternommen hat, das in § 543 Abs. 1 BGB geregelte Kündigungsrecht durchzusetzen, oder er in Anbetracht des Wegfalls des vereinbarten Zwecks für die Überlassung der Räume zum 1. Juli 2017 Maßnahmen zur Vertragsauflösung oder -änderung ergriffen hat. Ausweislich § 2 des Mietvertrags wurden dem Antragsteller die Räume nämlich zum Betrieb einer Spielhalle überlassen. Dagegen vermag sich der Antragsteller nicht mit der Begründung zur Wehr zu setzen, das Recht zur außerordentlichen Kündigung in der Rechtsprechung der Zivilgerichte sei schwer

durchsetzbar und „unter den hier gegebenen Voraussetzungen (...) soweit ersichtlich noch nicht zugebilligt worden“. Von einem sorgfältigen Spielhallenbetreiber ist vielmehr zu erwarten, dass er die Möglichkeiten einer außerordentlichen Kündigung oder der Auflösung oder Änderung eines langfristigen Mietvertrags nicht ungenutzt lässt, sondern konsequent verfolgt. Zur Glaubhaftmachung eines Härtefalles i. S. v. § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV sind daher im Regelfall die Kündigung der Betriebsräume oder Maßnahmen zur Vertragsauflösung oder -änderung sowie gegebenenfalls eine entsprechende Rechtsverfolgung nachzuweisen (so auch: NdsOVG, Beschl. v. 12. Juli 2018 - 11 LC 400/17 -, juris Rn. 82). Anhaltspunkte dafür, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung von vornherein aussichtslos wäre, liegen hier nicht vor.

22 Ungeachtet der Frage, ob der vorbeugende, auf eine Unterlassung der Schließung der Spielhalle gerichtete Hilfsantrag zulässig ist, bleibt auch dieser jedenfalls aus den genannten Gründen ohne Erfolg.

23 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

24 Die Streitwertfestsetzung und -änderung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2, § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG i. V. m. Nr. 54.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen (Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, Anh. zu § 164). In Anbetracht der Tatsache, dass mit dem einstweiligen Rechtsschutzbegehren nur eine vorläufige Maßnahme begehrt wird, ist für eine Vorwegnahme der Hauptsache nichts ersichtlich. Daher spricht nichts dafür, Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs zur Anwendung zu bringen (SächsOVG, Beschl. v. 1. März 2018 - 3 B 5/18 -, juris Rn. 20).

25 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Groschupp

John